

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2016

Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlung am 24.11.2015 – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Bundeskammervorstandes am 11.12.2015.

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 1,4 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung Erhöhung um 1,4 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen Erhöhung sämtlicher Zulagen um 1,4 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2015 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 1.1.2016

Textliche Änderungen im Kollektivvertrag:

§ 25 Abs 7 (Dienstreisen in das Ausland) wird um folgenden Satz ergänzt: „Diese Regelung kann auch durch Betriebsvereinbarung getroffen werden“.

Erläuterung:

Eine Betriebsvereinbarung aufgrund kollektivvertraglicher Ermächtigung ermöglicht, dass die für Auslandsdienstreisen gewährten Taggelder unbefristet abgabenfrei ausbezahlt werden können.

§ 7 Abs 3 lit b lautet künftig wie folgt: „Der Zuschlag beträgt an Werktagen in der Zeit von 6 bis 20 Uhr 50 % des Grundstundenlohnes, an Werktagen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 100 % des Grundstundenlohnes.“

Erläuterung:

Überstundenzuschläge in Höhe von 100% stehen an Werktagen nur mehr in der Zeit von 20 bis 6 Uhr zu, nicht wie bisher von 19 bis 7 Uhr.